



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien
z.Hd. Herr SC DI Günter Liebel

Per E-Mail an: martina.waldherr@bmlfuw.gv.at

Ergeht in Kopie an: michael.aumer@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. November 2016

Betrifft: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Kuratorium Wald, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband und SOL – Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil zum Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes, GZ: BMLFUW-LE.1.4.1/0062-1/3/2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Liebel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die eingangs angeführten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Allgemeine Vorbemerkungen zur Novelle bzw. zum Begutachtungsprozess

Die unzumutbar knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß acht (!) Werktagen steht im Widerspruch mit den vom Ministerrat im Juli 2008 beschlossenen **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung**, welche eine Stellungsfrist von **zumindest vier Wochen** vorsehen. Gleichzeitig wird in den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung auch festgehalten, dass aus Erfahrung „meist 6 bis 12 Wochen angemessen“ sind.

Befremdlich wirkt außerdem die Tatsache, dass zum Umweltförderungsgesetz derzeit **zwei separate Stellungnahmeprozesse** laufen – einer zum Entwurf der Novelle selbst und einer zum Entwurf des

Verwaltungsreformgesetzes (GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016). Doppelgleisigkeiten und Unschärfen werden dadurch Tür und Tor geöffnet. An dieser Stelle wird auf die gesonderte Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum separaten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes verwiesen.

B) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum Entwurf der Novelle des Umweltförderungsgesetzes

- Ad „Verlängerung des aktuellen Zusagezeitraums von 2015 auf 2017 unter Verwendung der schon für den 1. NGP gebundenen, aber nicht ausgeschöpften Mittel“

Bislang normierte § 6 Abs. 2e UFG, dass der BMLFUW „in den Jahren **2007 bis 2015** für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen oder Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 finanzieren (kann), deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens **140 Millionen Euro** entspricht.“

Es ist zwar prinzipiell zu begrüßen, dass durch Verlängerung des Zusagezeitraums bis 2017 die für den 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) gebundenen, jedoch nicht ausgeschöpften Mittel im Zuge der vorliegenden Novelle für weitere Sanierungsmaßnahmen wieder verfügbar gemacht werden. Auf das Schärffste ist jedoch zu kritisieren, dass darüber hinaus **keinerlei weitere Fördermittel für die bereits laufende (!) Sanierungsperiode 2016-2021 bereitgestellt werden.**

Damit ist die **Dotierung für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für die 2. NGP-Periode nach wie vor nicht sichergestellt.**

Denn: Laut Entwurf des 2. NGP sollen in der aktuellen Sanierungsperiode 2016-2021 über Mittel aus dem UFG Maßnahmen im selben Ausmaß der 1. Sanierungsperiode umgesetzt werden, also die Beseitigung von weiteren rd. 1000 Wanderhindernissen, die Sanierung von weiteren rd. 200 Restwasserstrecken sowie rd. 250 gezielte Maßnahmen zur Verbesserungen der Gewässerstrukturen. Jedoch verbleiben Ende 2015, also zum Zeitpunkt des Auslaufens des Zusagezeitraums der UFG-Fördermittel, von den ursprünglich vorhandenen 140 Mio. **deutlich unter 10 Mio. Euro** für die Umsetzung dieser Maßnahmen, welche dem Novellierungsentwurf zufolge bis 2017 zugesagt werden können. Fest steht, dass bis Ende 2015 mehr als 90 % der verfügbaren Mittel für die Umsetzung ökologischer Sanierungsmaßnahmen abgeholt wurden und damit die Umsetzung der Maßnahmen in der oben angeführten Größenordnung erst möglich waren.

Es liegt auf der Hand, dass **die verbliebenen, bis dato nicht ausgeschöpften Mittel nur das Erreichen eines zu vernachlässigbaren Bruchteils der Zielsetzungen im 2. NGP erlauben.** Dies umso mehr, als die Kosten für die Umsetzung ökologischer Sanierungsmaßnahmen höher ausfallen als ursprünglich angenommen. Ging man zum Beispiel vor der Erstellung des 1. NGP noch davon aus, dass sich die Investitionskosten für die Herstellung der Durchgängigkeit bei allen Wasserkraftanlagen (also auch in den kleinen Gewässern) mittels Fischaufstiegshilfen auf geschätzte 160 Mio. Euro belaufen würden, kommt man zum Ende der 1. Sanierungsperiode zum Schluss, „*dass die Kosten doch signifikant höher sind. Wenn alle noch nicht durchgängigen Querbauwerke durchgängig gemacht werden, dann müsste mit Investitionskosten von ca. 200 Mio. Euro gerechnet werden.*“ (Entwurf zum 2. NGP, S. 140). Zu den Kosten weiterer Sanierungsmaßnahmen wird im Entwurf zum 2. NGP (S. 134) angeführt:

„Uferstrukturierungen und Ufervegetationsmaßnahmen können mit ca. 50.000 Euro je km kalkuliert werden. Die Kosten für Restrukturierungen in einem erweiterten Abflussprofil korrelieren natürlich stark vom Ausmaß der Erweiterung. Bei den nach UFG geförderten Maßnahmen in der Periode 2009-2010 betragen die spezifischen Kosten etwa 150.000 - 300.000 Euro je km. Große Maßnahmen, die einen Bach oder Fluss wieder in einen dem ursprünglichen Gewässertyp entsprechenden bzw. nahen Zustand führen sollen, sind sehr stark von der Gewässergröße abhängig. Bei mittelgroßen Flüssen (bis 20 m³/s) betragen sie ca. 1 Mio. Euro pro km.

Wie viel in der kommenden Planungsperiode umgesetzt werden kann, hängt sehr stark von den Planungs- und Umsetzungskapazitäten, vor allem aber von den verfügbaren finanziellen Mitteln und im Einzelfall von der Grundverfügbarkeit ab.“

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass die **Mittel bis dato ausschließlich für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit, die Sanierung von Restwasserstrecken und Strukturverbesserungsmaßnahmen** verwendet wurden. Weitere Problemfelder, allen voran die Beseitigung der Auswirkungen von Schwall-Sunk-Ereignissen sowie die Auseinandersetzung der mit hydromorphologischen Belastungen eng in Zusammenhang stehenden Veränderungen im Feststoffhaushalt und im Sedimenttransport standen bis dato nicht im Fokus der Sanierungsprogramme.

Weiters heißt es auch im Entwurf des 2. NGP (S. 134): „**Um substantielle Verbesserungen erreichen zu können, sind Gewässerrestrukturierungsmaßnahmen erforderlich, die über das in der ersten Planungsperiode umgesetzte Ausmaß hinausgehen. Die Maßnahmen sind überwiegend von Gemeinden und Verbänden umzusetzen. In der ersten Planungsperiode standen zur Initiierung der Umsetzung dieser Maßnahmen zweckgebundene Förderungsmittel im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes zur Verfügung. Ohne eine Fortführung einer solchen weitreichenden Förderung werden die Maßnahmen nicht oder nur in ganz geringem Ausmaß umgesetzt werden, da sie im Maßnahmenprogramm – abgesehen von der freiwilligen Umsetzung – ausdrücklich an das Vorhandensein von Fördermitteln gebunden sind.** Derzeit stehen jedenfalls **keine anderen Anreize als Förderungen aus dem UFG** und für morphologische Maßnahmen gemeinsam mit Schutz- und Regulierungsbauten beschränkte Anwendungsbereiche aus dem WBFG und in beschränktem Ausmaß auf Unionsebene aus LIFE oder anderen nationalen Förderungen zur Verfügung.“

Die ausbleibende adäquate Aufstockung – wie an mehreren Stellen bereits eingefordert, die Bereitstellung von Mitteln für die 2. Sanierungsperiode 2016-2021 **zumindest im selben Ausmaß wie für die 1. Sanierungsperiode**, also mindestens 140 Mio. Euro – konterkariert die Zielerreichung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie. Eine ledigliche Fortschreibung der verbliebenen Mittel reicht bei weitem nicht aus, um den Umweltzielen näher zu kommen.

Nur 37 % aller Oberflächengewässer in Österreich befinden sich aktuell in einem guten oder sehr guten ökologischen Zustand; das ist lediglich eine Verbesserung um drei Prozentpunkte gegenüber 2009. **Noch immer weisen 58 % aller Gewässer mit einem Einzugsgebiet (EZG) >10 km² ein sicheres oder mögliches Risiko auf, den guten ökologischen Zustand bis 2021 aufgrund hydromorphologischer Belastungen zu verfehlen.** Österreich wird daher das 100 %-Ziel einer vollständigen Gewässersanierung bis 2027 nicht erreichen. **Der Umweltdachverband und die eingangs angeführten Mitgliedsorganisationen fordern daher die unbedingte Bereitstellung der notwendigen Fördermittel über das Umweltförderungsgesetz zur Durchführung für zumindest jener nach Entwurf des 2. NGP vorgesehenen weiteren gewässerökologischen Sanierungsmaßnahmen bis 2021.**

- Ad „Legistische Überführung des Energieeffizienzförderungsprogramms in das UFG als Teilbereich der Umweltförderung im Inland und Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden“

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass mit vorliegender Novelle – wenn auch reichlich spät – der Entschluß des Nationalrates 35/E XXV. GP vom 09. Juli 2014 entsprochen und die gemäß Artikel 5 des Energieeffizienzpakets des Bundes, BGBl. I Nr. 72/2014, eingerichtete Förderschiene als Teilbereich der Umweltförderung im Inland implementiert wird. Die finanzielle Ausstattung dieser Förderschiene bedarf allerdings einer Überarbeitung.

Lt. Novellentwurf soll die **Bedeckung des Energieeffizienzförderungsprogramms** einschließlich dessen Abwicklung **aus den gemäß § 21 EEffG geleisteten Ausgleichszahlungen** erfolgen. Energielieferanten können entsprechend dieser Bestimmung an Stelle des Setzens oder Nachweisens von verpflichtenden Maßnahmen ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Gemäß der Vorgaben des EEffG sind damit zunächst die Kosten des Energieeffizienzmonitorings (BRZ, Monitoringstelle) zu bedecken. Nach der vollständigen Abdeckung dieser Kosten sind in weiterer Folge die Kosten der Abwicklungsstelle sowie – letztlich (!) – die Kosten der Förderungen im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms zu bestreiten.

Gemäß § 4 Abs I Z I des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) ist es das Ziel, die Energieeffizienz in Österreich derart zu steigern, dass der Endenergieverbrauch im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 Petajoule (Energieeffizienzrichtwert) nicht überschreitet. Das derzeitige Regime der Richtlinienverordnung des EEffG führt allerdings dazu, dass der Endenergieverbrauch eine steigende Tendenz aufweist, was dem Sinn des Weltklimavertrages von Paris sowie den Ambitionen einer integrierten nationalen Energie- und Klimastrategie diametral entgegen läuft. Absurderweise zeichnet sich dennoch ab, dass bereits deutlich vor 2020 die Energieeffizienzverpflichtungen erfüllt sein werden – dies jedoch nur in Folge der **derzeitig überschießenden Anerkennung von Energieeffizienzmaßnahmen** gemäß Richtlinienverordnung, welche lediglich als „nice to have“ zu bewerten sind, jedoch de facto nicht zur Senkung des Endenergieverbrauchs beitragen (u. a. Anerkennung der Verwendung einer Sprintspar-App oder der Verwendung von Reinigungs- und Reinhalteadditiven für Dieselmotoren). Dieses Vorgehen hat bereits dazu geführt, dass der Marktwert dieser Maßnahmen auf 1 Cent/kWh und weniger gefallen ist.

In diesem Lichte erscheint es aus jetziger Sicht äußerst unrealistisch, dass es überhaupt zu Ausgleichszahlungen kommen wird. Weder die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Novellenentwurf selbst noch die Monitoringstelle liefern zudem eine Antwort auf die Frage, ob bisher bereits Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Es ist also **zu bezweifeln, dass Ausgleichszahlungen geleistet wurden bzw. werden**. In Folge dessen würde die Förderschiene des **Energieeffizienzförderungsprogramms ohne finanzielle Bedeckung** auskommen müssen, wäre kein einziges Effizienzprojekt förderbar und bliebe das Programm nichts als „totes Recht“. Diesem Umstand ist jedenfalls zu begegnen, indem eine Finanzierung dieser Förderschiene auf andere Weise sichergestellt wird, um den Zielsetzungen der §§ 4 und 7 Bundes-Energieeffizienzgesetz zu entsprechen.

Außerdem sind die **Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des § 3 UFG** im Sinne des Energieeffizienzförderungsprogramms um eine **Ziffer 3** zu ergänzen:

„3. soweit Maßnahmen im Hinblick auf Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien optimiert sind.“

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Punkte dieser Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.
Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer Umweltdachverband